

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/192 vom 22. Mai 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_192)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/192 du 22 mai 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/192 del 22 maggio 2013

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 22. Mai 2013, IV 2012/192). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_454/2013.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG), die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG), denn ein Rentenanspruch besteht erst ab diesem Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 2**

Die Post als letzte Arbeitgeberin hat angegeben, die Beschwerdeführerin sei ab

### **E. 4**

Ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht nur, wenn die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen verbessert werden kann (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG). Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. etwa U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) umfasst medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen. Von medizinischen Massnahmen ist nur bei langfristiger Betrachtung eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten. Sollte sich in der Zukunft eine erhebliche Verbesserung einstellen, wird die Beschwerdegegnerin der entsprechenden Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens (Art. 17 Abs. 1 IVG) Rechnung tragen. Das vorliegende Verfahren kann nicht bis zum Zeitpunkt sistiert werden, in dem eine allfällige Verbesserung erreicht sein wird, denn eine rentenrelevante Invalidität liegt gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG bereits dann vor, wenn voraussichtlich für eine längere Zeit eine teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegen wird. In Bezug auf die berufliche Eingliederung ist festzuhalten, dass eine Wiedereinschulung (Art. 17 Abs. 2 IVG) in den Beruf der Coiffeuse keine rentenrelevante Eingliederung wäre, weil auch in diesem Beruf eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 40% bestehen würde und weil das durchschnittliche Lohnniveau dieses Berufs erheblich unter dem Valideneinkommen, d.h. dem Lohn liegt, den die Beschwerdeführerin an ihrem angestammten Arbeitsplatz bei der Post erzielen könnte. Auch bei einer erfolgreichen Wiedereinschulung käme es also nicht zu einer

Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Die einzige berufliche Eingliederungsmöglichkeit, die dazu führen würde, dass die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin wesentlich, d.h. rentenrelevant besser wäre, ist eine sogenannte höherwertige Umschulung, also eine berufliche Ausbildung, die der Beschwerdeführerin eine deutlich höhere berufliche Qualifikation und damit auch ein deutlich höheres Lohnniveau verschaffen würde. Das Einkommen müsste neu so hoch sein, dass behinderungsbedingte Erwerbseinbusse - trotz der Arbeitsunfähigkeit von 40% und trotz des hohen Valideneinkommens - unter 40% zu liegen käme. Ob die Beschwerdeführerin über die Fähigkeiten verfügt, die nötig sind, um einen solchen Beruf zu erlernen, ist von der Beschwerdegegnerin nicht berufsberaterisch abgeklärt worden, weil diese von einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% ausgegangen ist. Die Frage kann vorliegend unbeantwortet bleiben, denn angesichts der Art und der Schwere der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht umschulungsfähig, d.h. nicht in der Lage ist, sich erfolgreich einer qualifizierten Berufsausbildung zu unterziehen. Sollte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zukunft so weit verbessern, dass die Beschwerdeführerin eine qualifizierte Umschulung absolvieren kann, wird die Beschwerdegegnerin anschliessend ein Rentenrevisionsverfahren eröffnen und gegebenenfalls dem Eingliederungserfolg durch eine Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente Rechnung tragen. Da somit auch die Voraussetzung des Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG erfüllt ist, steht fest, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Dreiviertelrente hat.

## **E. 5**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist mit Wirkung ab 1. Januar 2010 eine Dreiviertelrente zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird den Betrag der Dreiviertelrente zu ermitteln und eine entsprechende Nachzahlung auszurichten haben. Da die Beschwerdeführerin vollumfänglich obsiegt, hat sie einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese ist angesichts des als durchschnittlich zu wertenden Vertretungsaufwands praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Kosten des Gerichtsverfahrens aufzukommen. Auch der Beurteilungsaufwand ist als durchschnittlich zu werten, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt wird. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Januar 2010 eine Dreiviertelrente zugesprochen wird; die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.